

TE Vwgh Erkenntnis 2017/9/14 Ro 2016/15/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2017

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §34;

BAO §35;

BAO §36;

BAO §39;

BAO §40;

BAO §41;

BAO §42;

BAO §43;

FinStrG §33;

FinStrG §8 Abs1;

FinStrG §98 Abs3;

UStG 1994 §6 Abs1 Z14;

1. BAO § 167 heute

2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 34 heute

2. BAO § 34 gültig ab 10.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998

3. BAO § 34 gültig von 14.12.1983 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983

1. BAO § 35 heute

2. BAO § 35 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 36 heute

2. BAO § 36 gültig ab 30.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

3. BAO § 36 gültig von 01.01.1962 bis 29.12.1989

1. BAO § 39 heute

2. BAO § 39 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023

3. BAO § 39 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 40 heute
2. BAO § 40 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
3. BAO § 40 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2023

1. BAO § 41 heute
2. BAO § 41 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
3. BAO § 41 gültig von 31.12.1996 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
4. BAO § 41 gültig von 19.04.1980 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 42 heute
2. BAO § 42 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
3. BAO § 42 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2023

1. BAO § 43 heute
2. BAO § 43 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023
3. BAO § 43 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 43 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2012

1. FinStrG Art. 1 § 33 heute
2. FinStrG Art. 1 § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 12.01.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.2011 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
7. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
8. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 21.08.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1996
9. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1995 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
10. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
11. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. FinStrG Art. 1 § 8 heute
2. FinStrG Art. 1 § 8 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. FinStrG Art. 1 § 8 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 98 heute
2. FinStrG Art. 1 § 98 gültig ab 19.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2025
3. FinStrG Art. 1 § 98 gültig von 15.08.2015 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
4. FinStrG Art. 1 § 98 gültig von 27.06.2008 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
5. FinStrG Art. 1 § 98 gültig von 01.01.1986 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. UStG 1994 § 6 heute
2. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. UStG 1994 § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
5. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. UStG 1994 § 6 gültig von 22.07.2023 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
15. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
16. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

17. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
18. UStG 1994 § 6 gültig von 27.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
19. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
20. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
21. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. UStG 1994 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. UStG 1994 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
24. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
25. UStG 1994 § 6 gültig von 20.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
26. UStG 1994 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
27. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. UStG 1994 § 6 gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2008
29. UStG 1994 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
30. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
31. UStG 1994 § 6 gültig von 27.08.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2005
32. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
33. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
34. UStG 1994 § 6 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
35. UStG 1994 § 6 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
36. UStG 1994 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
37. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
38. UStG 1994 § 6 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
39. UStG 1994 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
40. UStG 1994 § 6 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. UStG 1994 § 6 gültig von 19.06.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
42. UStG 1994 § 6 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
43. UStG 1994 § 6 gültig von 01.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1997
44. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
45. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
46. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
47. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
48. UStG 1994 § 6 gültig von 06.01.1995 bis 31.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
49. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn sowie die Hofrätin Dr. Büsser und die Hofräte Mag. Dr. Köller, MMag. Maislinger und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Engenhart, über die Revision des S in B, vertreten durch die BKS Steuerberatung GmbH & Co KG in 3150 Wilhelmsburg an der Traisen, Untere Hauptstraße 10, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 12. April 2016, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 10. Juni 2016, Zl. RV/4100295/2013, betreffend u.a. Umsatzsteuer für die Jahre 2006 bis 2010 sowie für Jänner bis April 2011, zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang (Umsatzsteuer 2006 bis 2010 sowie Umsatzsteuer für Jänner bis April 2011) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Die revisionswerbende Partei ist ein Sportverein. 2 Im Bericht über das Ergebnis einer Außenprüfung betreffend

u. a. Umsatzsteuer und Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988 für die Jahre 2004 bis 2010 sowie für den Nachschauzeitraum Jänner bis April 2011 wurde u.a. festgehalten, der Gemeinnützigkeitsstatus des Sportvereines sei

zu versagen (verdeckte Ausschüttungen; Auszahlung von Gehältern an Spieler ohne ordnungsgemäße Aufzeichnungen). Daher unterlägen die Einnahmen (hier die Einnahmen von Sponsoren) der Umsatzsteuer. Der Sportverein habe im gesamten Prüfungszeitraum Aufwendungen zu tätigen gehabt, in denen mit ordnungsgemäßen Rechnungen im Sinne des UStG abgerechnet worden sei; es würden daher Vorsteuern in Form der Pauschalierung mit 1,8% des Umsatzes berücksichtigt. u. a. Umsatzsteuer und Abzugsteuer gemäß Paragraph 99, EStG 1988 für die Jahre 2004 bis 2010 sowie für den Nachschauzeitraum Jänner bis April 2011 wurde u.a. festgehalten, der Gemeinnützigkeitsstatus des Sportvereines sei zu versagen (verdeckte Ausschüttungen; Auszahlung von Gehältern an Spieler ohne ordnungsgemäße Aufzeichnungen). Daher unterlägen die Einnahmen (hier die Einnahmen von Sponsoren) der Umsatzsteuer. Der Sportverein habe im gesamten Prüfungszeitraum Aufwendungen zu tätigen gehabt, in denen mit ordnungsgemäßen Rechnungen im Sinne des UStG abgerechnet worden sei; es würden daher Vorsteuern in Form der Pauschalierung mit 1,8% des Umsatzes berücksichtigt.

3 Mit Bescheiden des Finanzamtes vom 10. Dezember 2012 wurde die Umsatzsteuer für die Jahre 2004 bis 2010 sowie für den Zeitraum Jänner bis April 2011 festgesetzt. Begründend wurde darauf verwiesen, dass die Veranlagung unter Zugrundelegung der Feststellungen der abgabenbehördlichen Prüfung erfolgt sei, die der darüber aufgenommenen Niederschrift bzw. dem Prüfungsbericht zu entnehmen seien.

4 Der Revisionswerber erhob gegen diese Bescheide Berufung. 5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der (nunmehrigen) Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2004 und 2005 Folge und hob die Bescheide des Finanzamtes auf. Weiters wies es die Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2006 und 2007 sowie Jänner bis April 2011 als unbegründet ab und änderte die Bescheide ab. Der Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2008, 2009 und 2010 gab das Bundesfinanzgericht Folge, änderte die Bescheide ab und setzte die Abgabe gemäß § 200 Abs. 1 BAO (mit 0 EUR) vorläufig fest. Es sprach aus, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sei nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. 4 Der Revisionswerber erhob gegen diese Bescheide Berufung. 5 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der (nunmehrigen) Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2004 und 2005 Folge und hob die Bescheide des Finanzamtes auf. Weiters wies es die Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2006 und 2007 sowie Jänner bis April 2011 als unbegründet ab und änderte die Bescheide ab. Der Beschwerde betreffend Umsatzsteuer 2008, 2009 und 2010 gab das Bundesfinanzgericht Folge, änderte die Bescheide ab und setzte die Abgabe gemäß Paragraph 200, Absatz eins, BAO (mit 0 EUR) vorläufig fest. Es sprach aus, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sei nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

6 Begründend führte das Bundesfinanzgericht - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - aus, die Satzung des Revisionswerbers stehe in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Gemeinnützigkeitskriterien. Dass der Revisionswerber auch Profimannschaften unterhalte, stehe im vorliegenden Fall der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, da der Profibereich im Verhältnis zur gesamten Spieleranzahl einen marginalen Bereich darstelle. Die Führung einer Profimannschaft stelle gewissermaßen das notwendige "Zugpferd" für eine erfolgreiche und nachhaltige Vereinstätigkeit am Sportsektor dar.

7 Auch der Umstand, dass das Rechenwerk des Revisionswerbers nicht den Vorgaben des § 131 BAO entsprochen habe, erweise sich in Anbetracht des Umstandes, dass anhand der vorliegenden Unterlagen eine lückenlose Rekonstruktion der Bemessungsgrundlagen möglich gewesen sei, als nicht derart schwerwiegend, dass bereits aus diesem Grunde die Gemeinnützigkeit zu versagen wäre. 7 Auch der Umstand, dass das Rechenwerk des Revisionswerbers nicht den Vorgaben des Paragraph 131, BAO entsprochen habe, erweise sich in Anbetracht des Umstandes, dass anhand der vorliegenden Unterlagen eine lückenlose Rekonstruktion der Bemessungsgrundlagen möglich gewesen sei, als nicht derart schwerwiegend, dass bereits aus diesem Grunde die Gemeinnützigkeit zu versagen wäre.

8 Der Revisionswerber sei seinen per Gesetz auferlegten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abzugsteuern nicht nachgekommen. Bereits aus der Selbstanzeige des Revisionswerbers vom 6. Mai 2011 gehe hervor, dass dieser im Zeitraum 2006 bis April 2011 Abzugsteuern für ausländische Spieler in Höhe von insgesamt 64.389 EUR nicht einbehalten und abgeführt habe. Das Finanzamt habe hiezu nach Durchführung einer Außenprüfung Haftungs- und Abgabenbescheide in Bezug auf die Abzugsteuer für die Zeiträume 2004 bis 2010 sowie Jänner bis April 2011 erlassen; das Bundesfinanzgericht habe der dagegen erhobenen Beschwerde teilweise Folge gegeben und Abzugsteuern im Haftungsweg für diese Zeiträume vorgeschrieben. Damit sei evident, dass das Bundesfinanzgericht - wie auch das Finanzamt - von einer vorsätzlichen Verkürzung im Bereich der Abzugsteuern ausgegangen sei.

9 Das Bundesfinanzgericht werte die Hinterziehung von Abgaben als derart gravierend, dass allein dieser Umstand ausreiche, die Zuerkennung des Prädikates "gemeinnützig" zu versagen. Eine Körperschaft verfolge nämlich dann keinen gemeinnützigen Zweck, wenn sie Tätigkeiten nachgehe, die in gravierender Weise gegen (steuer-)rechtliche Normen verstießen. Eine Abgabenhinterziehung, insbesondere wenn diese über einen langen Tatzeitraum erfolge, stelle jedenfalls einen krassen Verstoß gegen die Rechtsordnung dar, der grundsätzlich mit dem Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus verbunden sei. Eigenmächtiges Handeln einer für die Körperschaft tätigen Person sei bereits bei grober Vernachlässigung der dem Vertretungsorgan obliegenden Überwachungspflichten zuzurechnen.

10 Es sei allerdings zu beachten, dass die durch die Abgabenhinterziehung hervorgerufene Rechtsfolge nicht zu unverhältnismäßigen und somit überschießenden Ergebnissen führe. Demnach erweise sich das Einziehen einer absoluten und relativen Hinterziehungsgrenze als geboten, die überschritten werden müsse, um zum Verlust der Gemeinnützigkeit zu führen.

11 Als Folge des Verlustes der Gemeinnützigkeit komme die steuerliche Begünstigung der unechten Steuerbefreiung der durch den Revisionswerber erzielten Umsätze (hier: Sponsorgelder) nicht in Betracht.

12 Dem Revisionswerber könne in Bezug auf die Verkürzung der Umsatzsteuer ein Vorsatz nicht nachgewiesen werden, sodass die allgemeine Verjährungsfrist nach § 207 Abs. 2 BAO im Ausmaß von fünf Jahren zur Anwendung gelange. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist durch nach außen erkennbare Amtshandlungen lasse sich der Aktenlage nicht entnehmen. Die Außenprüfung durch das Finanzamt habe im vorliegenden Fall im Juli 2011 begonnen. Umsatzsteuer für die Jahre 2004 und 2005 sei demnach bereits verjährt. 12 Dem Revisionswerber könne in Bezug auf die Verkürzung der Umsatzsteuer ein Vorsatz nicht nachgewiesen werden, sodass die allgemeine Verjährungsfrist nach Paragraph 207, Absatz 2, BAO im Ausmaß von fünf Jahren zur Anwendung gelange. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist durch nach außen erkennbare Amtshandlungen lasse sich der Aktenlage nicht entnehmen. Die Außenprüfung durch das Finanzamt habe im vorliegenden Fall im Juli 2011 begonnen. Umsatzsteuer für die Jahre 2004 und 2005 sei demnach bereits verjährt.

13 Ausgehend von den Sponsorbeträgen ergäben sich in den Jahren 2006 bis 2010 und für den Zeitraum Jänner bis April 2011 im angefochtenen Erkenntnis näher genannte Umsatzsteuerbeträge. Die in den Jahren 2008 bis 2010 festgestellten hinterzogenen Abzugsteuern (zwischen 1.305,38 EUR bis 2.135,49 EUR) stünden in keiner Relation zu den in diesen Jahren vorzuschreibenden Umsatzsteuerbeträgen (ca. 55.000 EUR bis 87.000 EUR). Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für diese Jahre wäre unverhältnismäßig. Es sei allerdings beim Bundesfinanzgericht ein weiteres Verfahren betreffend den Revisionswerber zur Lohnsteuer samt Lohnnebenabgaben für Spieler mit inländischem Wohnsitz anhängig. Da nicht prognostiziert werden könne, ob sich daraus noch wesentliche Abgabennachforderungen ergäben, sodass von einem bestehenden Missverhältnis zwischen hinterzogenen Beträgen und der Höhe der eintretenden Umsatzsteuerpflicht nicht mehr gesprochen werden könne, werde die Gemeinnützigkeit für diese Zeiträume zunächst vorläufig zuerkannt.

14 Was die Zeiträume 2006, 2007 sowie Jänner bis April 2011 anbelange, so könne im Verlust der Gemeinnützigkeit keine Unverhältnismäßigkeit erblickt werden. Die hinterzogenen Abgabenbeträge (Abzugsteuern in Höhe von 6.000 EUR bis 18.000 EUR) seien nicht mehr als unerheblich zu qualifizieren.

15 In Anlehnung an § 14 Abs. 1 UStG 1994 seien im Wege der Schätzung Vorsteuerbeträge mit 1,8% der Sponsorumsätze in Ansatz gebracht worden. 15 In Anlehnung an Paragraph 14, Absatz eins, UStG 1994 seien im Wege der Schätzung Vorsteuerbeträge mit 1,8% der Sponsorumsätze in Ansatz gebracht worden.

16 Die Revision sei zur Frage zulässig, ob als Folge einer Abgabenhinterziehung im Bereich der Abzugsteuer (§ 99 EStG 1988) die Gemeinnützigkeit zu versagen sei, bzw. ob die Versagung der Gemeinnützigkeit infolge der Hinterziehung sich mittelbar auch auf die Steuerbefreiung nach UStG 1994 auswirke. 16 Die Revision sei zur Frage zulässig, ob als Folge einer Abgabenhinterziehung im Bereich der Abzugsteuer (Paragraph 99, EStG 1988) die Gemeinnützigkeit zu versagen sei, bzw. ob die Versagung der Gemeinnützigkeit infolge der Hinterziehung sich mittelbar auch auf die Steuerbefreiung nach UStG 1994 auswirke.

17 Mit Beschluss vom 10. Juni 2016 berichtigte das Bundesfinanzgericht das Erkenntnis gemäß § 293 iVm § 272 Abs. 5 BAO (Korrektur der Vorsteuerbeträge). 17 Mit Beschluss vom 10. Juni 2016 berichtigte das Bundesfinanzgericht das Erkenntnis gemäß Paragraph 293, in Verbindung mit Paragraph 272, Absatz 5, BAO (Korrektur der

Vorsteuerbeträge).

18 Gegen dieses Erkenntnis - soweit damit über Umsatzsteuer 2006 bis 2010 sowie Umsatzsteuer für Jänner bis April 2011 entschieden wurde - richtet sich die Revision.

19 Das Finanzamt hat eine Revisionsbeantwortung eingebracht. Beide Parteien haben weitere Schriftsätze erstattet.

20 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

21 Die Revision ist zulässig und begründet.

22 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 sind die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (§§ 34 bis 36 BAO), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, steuerfrei. 22 Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 14, UStG 1994 sind die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (Paragraphen 34 bis 36 BAO), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, steuerfrei.

23 § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 knüpft damit an die Bestimmungen der BAO zur Gemeinnützigkeit - insbesondere auch der §§ 39 bis 43 BAO - an (vgl. Ruppe/Achatz, UStG4, § 6 Tz 333). 23 Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 14, UStG 1994 knüpft damit an die Bestimmungen der BAO zur Gemeinnützigkeit - insbesondere auch der Paragraphen 39 bis 43 BAO - an (vergleiche, Ruppe/Achatz, UStG4, Paragraph 6, Tz 333).

24 Gemäß § 34 Abs. 1 BAO sind die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. 24 Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, BAO sind die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient.

25 Die Ausschließlichkeit der Förderung von Zwecken wird in § 39 BAO geregelt; diese Bestimmung lautet: 25 Die Ausschließlichkeit der Förderung von Zwecken wird in Paragraph 39, BAO geregelt; diese Bestimmung lautet:

"§ 39. Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei

Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden."

26 Gemäß § 42 BAO muss die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt. 26 Gemäß Paragraph 42, BAO muss die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

27 § 34 Abs. 1 BAO knüpft also die Einräumung abgabenrechtlicher Begünstigungen an die kumulativ geforderten Bedingungen, dass die Körperschaft sowohl nach ihrer Rechtsgrundlage als auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung solcher Zwecke dient. 27 Paragraph 34, Absatz eins, BAO knüpft also die Einräumung abgabenrechtlicher Begünstigungen an die kumulativ geforderten Bedingungen, dass die Körperschaft sowohl nach ihrer Rechtsgrundlage als auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung solcher Zwecke dient.

28 Eine ausschließliche Förderung liegt nicht vor, wenn die Körperschaft - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - andere als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Der Ausschließlichkeitsgrundsatz verlangt, dass die gesamte Tätigkeit der Körperschaft grundsätzlich den steuerlich begünstigten Zwecken dienstbar gemacht wird (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, § 39, 466). Ein bloßes Überwiegen des begünstigten Zwecks reicht nicht aus (vgl. VwGH vom 26. Jänner 1994, 92/13/0059). 28 Eine ausschließliche Förderung liegt nicht vor, wenn die Körperschaft - abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken - andere als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Der Ausschließlichkeitsgrundsatz verlangt, dass die gesamte Tätigkeit der Körperschaft grundsätzlich den steuerlich begünstigten Zwecken dienstbar gemacht wird vergleiche , Stoll, BAO-Kommentar, Paragraph 39, 466,). Ein bloßes Überwiegen des begünstigten Zwecks reicht nicht aus vergleiche , VwGH vom 26. Jänner 1994, 92/13/0059).

29 Das Bundesfinanzgericht ging davon aus, dass die Rechtsgrundlage des Revisionswerbers die Voraussetzungen des § 34 BAO erfülle, dass aber die tatsächliche Geschäftsführung der Gemeinnützigkeit entgegenstehe, weil der Revisionswerber Abgaben (in Form von "Abzugsteuern") hinterzogen habe. Eine Körperschaft verfolge nämlich dann keinen gemeinnützigen Zweck mehr, wenn sie Tätigkeiten nachgehe, die in gravierender Weise gegen (steuer-)rechtliche Normen verstießen. 29 Das Bundesfinanzgericht ging davon aus, dass die Rechtsgrundlage des Revisionswerbers die Voraussetzungen des Paragraph 34, BAO erfülle, dass aber die tatsächliche Geschäftsführung der Gemeinnützigkeit entgegenstehe, weil der Revisionswerber Abgaben (in Form von "Abzugsteuern") hinterzogen habe. Eine Körperschaft verfolge nämlich dann keinen gemeinnützigen Zweck mehr, wenn sie Tätigkeiten nachgehe, die in gravierender Weise gegen (steuer-)rechtliche Normen verstießen.

30 Nach den Sachverhaltsannahmen des Bundesfinanzgerichts verfolgt der Revisionswerber den begünstigten Zweck der Förderung des Körpersports (§ 35 Abs. 2 BAO). Dass der Revisionswerber daneben einen - nicht nur völlig untergeordneten - weiteren Zweck verfolgen würde, geht aus den Sachverhaltsannahmen des Bundesfinanzgerichts nicht hervor. Insbesondere kann den Darlegungen des Bundesfinanzgerichts nicht entnommen werden, dass etwa die Abgabenhinterziehung geradezu ein weiterer Zweck des Revisionswerbers im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung wäre (zur allfälligen Gemeinnützigkeitsschädlichkeit systematischer Abgabenhinterziehung vgl. Seer in Tipke/Kruse, (deutsche) Abgabenordnung, Lfg. 144, § 63 Tz 4, mwN). Damit kann aber die Versagung der Gemeinnützigkeit nicht auf § 39 Z 1 BAO gestützt werden. Dass die dem Finanzamt nicht abgeführten Beträge ihren Mitgliedern zugekommen wären und damit ein Verstoß gegen § 39 Z 2 BAO vorläge, nimmt das Bundesfinanzgericht gleichfalls nicht an. 30 Nach den Sachverhaltsannahmen des Bundesfinanzgerichts verfolgt der Revisionswerber den begünstigten Zweck der Förderung des Körpersports (Paragraph 35, Absatz 2, BAO). Dass der Revisionswerber daneben einen - nicht nur völlig untergeordneten - weiteren Zweck verfolgen würde, geht aus den Sachverhaltsannahmen des Bundesfinanzgerichts nicht hervor. Insbesondere kann den Darlegungen des Bundesfinanzgerichts nicht entnommen werden, dass etwa die Abgabenhinterziehung geradezu ein weiterer Zweck des Revisionswerbers im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung wäre (zur allfälligen

Gemeinnützigkeitsschädlichkeit systematischer Abgabenhinterziehung vergleiche , Seer in Tipke/Kruse, (deutsche) Abgabenordnung, Lfg. 144, Paragraph 63, Tz 4, mwN). Damit kann aber die Versagung der Gemeinnützigkeit nicht auf Paragraph 39, Ziffer eins, BAO gestützt werden. Dass die dem Finanzamt nicht abgeführten Beträge ihren Mitgliedern zugekommen wären und damit ein Verstoß gegen Paragraph 39, Ziffer 2, BAO vorläge, nimmt das Bundesfinanzgericht gleichfalls nicht an.

31 Alle Rechtsträger - so auch begünstigte Rechtsträger - haben sich im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gesetzestreu zu verhalten. Verstöße gegen die Rechtsordnung (wie etwa eine Abgabenhinterziehung) können zu verschiedenen, in der Rechtsordnung geregelten Rechtsfolgen führen. Dass eine dieser Rechtsfolgen auch eine Versagung der Begünstigungen, die sich aus den Abgabengesetzen iVm §§ 34 ff BAO ergeben, wäre, kann aus diesen Bestimmungen aber nicht abgeleitet werden. 31 Alle Rechtsträger - so auch begünstigte Rechtsträger - haben sich im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gesetzestreu zu verhalten. Verstöße gegen die Rechtsordnung (wie etwa eine Abgabenhinterziehung) können zu verschiedenen, in der Rechtsordnung geregelten Rechtsfolgen führen. Dass eine dieser Rechtsfolgen auch eine Versagung der Begünstigungen, die sich aus den Abgabengesetzen in Verbindung mit Paragraphen 34, ff BAO ergeben, wäre, kann aus diesen Bestimmungen aber nicht abgeleitet werden.

32 Das angefochtene Erkenntnis war daher - im angefochtenen Umfang - gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 32 Das angefochtene Erkenntnis war daher - im angefochtenen Umfang - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

33 Im Übrigen ist zu beachten, dass die Beurteilung, ob Abgaben hinterzogen sind, eindeutige, ausdrückliche und nachprüfbare Feststellungen über die Abgabenhinterziehung voraussetzt. Dabei ist vor allem in Rechnung zu stellen, dass eine Abgabenhinterziehung nicht schon bei einer (objektiven) Abgabenverkürzung vorliegt, sondern Vorsatz erfordert, und eine Abgabenhinterziehung somit erst als erwiesen gelten kann, wenn - in nachprüfbarer Weise - auch der Vorsatz feststeht (vgl. VwGH vom 26. Februar 2015, 2011/15/0121, mwN). Feststellungen dazu enthält aber weder das angefochtene Erkenntnis noch das verwiesene Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 24. Februar 2016 (vgl. hiezu im Übrigen das Erkenntnis vom 27. April 2017, Ra 2016/15/0047). 33 Im Übrigen ist zu beachten, dass die Beurteilung, ob Abgaben hinterzogen sind, eindeutige, ausdrückliche und nachprüfbare Feststellungen über die Abgabenhinterziehung voraussetzt. Dabei ist vor allem in Rechnung zu stellen, dass eine Abgabenhinterziehung nicht schon bei einer (objektiven) Abgabenverkürzung vorliegt, sondern Vorsatz erfordert, und eine Abgabenhinterziehung somit erst als erwiesen gelten kann, wenn - in nachprüfbarer Weise - auch der Vorsatz feststeht vergleiche , VwGH vom 26. Februar 2015, 2011/15/0121, mwN). Feststellungen dazu enthält aber weder das angefochtene Erkenntnis noch das verwiesene Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 24. Februar 2016 vergleiche , hiezu im Übrigen das Erkenntnis vom 27. April 2017, Ra 2016/15/0047).

34 Von der vom Revisionswerber beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. 34 Von der vom Revisionswerber beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

35 Der Ausspruch über den Aufwandsatz folgt aus den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. 35 Der Ausspruch über den Aufwandsatz folgt aus den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 14. September 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2017:RO2016150029.J00

Im RIS seit

16.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at